

Volksschöpfungsgesetz der Volksrepublik China

中华人民共和国主席令
(第四号)¹

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China
(Nr. 4)

《中华人民共和国人民陪审员法》已由中华人民共和国第十三届全国人民代表大会常务委员会第二次会议于2018年4月27日通过，现予公布，自公布之日起施行。

Das „Volksschöpfungsgesetz der Volksrepublik China“ ist am 27.4.2018 auf der zweiten Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China verabschiedet worden, wird nun bekannt gemacht [und] vom Tag der Bekanntmachung an angewendet.

中华人民共和国主席 习近平
2018年4月27日

Xi Jinping, Präsident der Volksrepublik China
27.4.2018

中华人民共和国人民陪审员法

Volksschöpfungsgesetz der Volksrepublik China

(2018年4月27日第十三届全国人民代表大会常务委员会第二次会议通过)

(Verabschiedet auf der 2. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses am 27.4.2018)

第一条 为了保障公民依法参加审判活动，促进司法公正，提升司法公信，制定本法。

§ 1 [Regelungszweck] Um die Teilnahme von Bürgern an Rechtsprechungsaktivitäten nach dem Recht zu gewährleisten, die justizielle Gerechtigkeit voranzutreiben [und] das öffentliche Vertrauen in die Justiz zu steigern, wird dieses Gesetz festgesetzt.

第二条 公民有依法担任人民陪审员的权利和义务。

§ 2 [Stellung der Schöffen] Bürger haben die Befugnis und die Pflicht², nach dem Recht als Volksschöffen zu fungieren.

人民陪审员依照本法产生，依法参加人民法院的审判活动，除法律另有规定外，同法官有同等权利。

Volksschöffen werden gemäß diesem Gesetz hervorgebracht, nehmen nach dem Recht an Rechtsprechungsaktivitäten der Volksgerichte teil [und] haben die gleichen Rechte wie Richter, außer wenn Gesetze anderweitige Bestimmungen enthalten.

第三条 人民陪审员依法享有参加审判活动、独立发表意见、获得履职保障等权利。

§ 3 [Rechte und Pflichten der Schöffen] Volksschöffen genießen nach dem Recht Befugnisse wie etwa die Teilnahme an Rechtsprechungsaktivitäten, die unabhängige Äußerung von Ansichten [und] die Sicherung der Erfüllung [ihrer] Amts[pflichten]³.

¹ Abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2018, Nr. 3, S. 378 ff.

² Eine Nichterfüllung dieser Pflicht bleibt zumindest nach dem vorliegenden Gesetz ohne ausdrückliche Sanktion. Denkbar ist allein, dass die Nichterfüllung nach § 27 Abs. 2 i. V.m. Abs. 1 Nr. 4 Schöpfungsgesetz sanktioniert wird. Es erhebt sich allerdings die Frage, in welchen Fällen die Nichterfüllung kausal für eine Fehlentscheidung oder eine andere schwerwiegende Folge wird.

³ Wörtlich: „das Erlangen der Gewährleistung der Erfüllung [ihrer] Amts[pflichten]“.

人民陪审员应当忠实履行审判职责，保守审判秘密，注重司法礼仪，维护司法形象。

第四条 人民陪审员依法参加审判活动，受法律保护。

人民法院应当依法保障人民陪审员履行审判职责。

人民陪审员所在单位、户籍所在地或者经常居住地的基层群众性自治组织应当依法保障人民陪审员参加审判活动。

第五条 公民担任人民陪审员，应当具备下列条件：

(一) 拥护中华人民共和国宪法；

(二) 年满二十八周岁；

(三) 遵纪守法、品行良好、公道正派；

(四) 具有正常履行职责的身体条件。

担任人民陪审员，一般应当具有高中以上文化程度。

第六条 下列人员不能担任人民陪审员：

(一) 人民代表大会常务委员会的组成人员，监察委员会、人民法院、人民检察院、公安机关、国家安全机关、司法行政机关的工作人员；

(二) 律师、公证员、仲裁员、基层法律服务工作者；

(三) 其他因职务原因不适宜担任人民陪审员的人员。

第七条 有下列情形之一的，不得担任人民陪审员：

(一) 受过刑事处罚的；

(二) 被开除公职的；

(三) 被吊销律师、公证员执业证书的；

(四) 被纳入失信被执行人名单的；

(五) 因受惩戒被免除人民陪审员职务的；

Volksschöffen müssen ihre Rechtsprechungspflicht treu erfüllen, Geheimnisse der Rechtsprechung wahren, Wert auf justizielle Etikette legen [und] das Ansehen der Justiz wahren.

§ 4 [Schutz der Schöffen] Volksschöffen, die an Rechtsprechungsaktivitäten teilnehmen, erhalten gesetzlichen Schutz.

Die Volksgerichte müssen die Erfüllung der Rechtsprechungspflichten durch die Volksschöffen gewährleisten.

Die Einheiten, bei denen sich die Volksschöffen befinden⁴, [bzw.] die Selbstverwaltungsorganisationen der Volksmassen der Grundstufe am Ort der Haushaltsregistrierung oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort [der Volksschöffen] müssen nach dem Recht die Teilnahme von Volksschöffen an Rechtsprechungsaktivitäten gewährleisten.

§ 5 [Voraussetzungen für Schöffen] Bei Bürgern, die als Volksschöffen fungieren, müssen die im Folgenden aufgelisteten Bedingungen vorliegen:

1. Das Eintreten für die Verfassung der Volksrepublik China;

2. die Vollendung des 28. Lebensjahres;

3. das Halten von Disziplin [und] die Achtung von Gesetzen, gutes Betragen [sowie] Gerechtigkeit [und] Aufrichtigkeit;

4. das Vorliegen der körperlichen Voraussetzungen für die ordentliche Erfüllung der Amtspflichten.

[Bürger, die] als Volksschöffen fungieren, müssen im Allgemeinen den Bildungsgrad auf [oder] über der Oberstufe [der Mittelschule] besitzen.

§ 6 [Unvereinbarkeit mit anderen Ämtern] Die im Folgenden aufgelisteten Personen können nicht als Volksschöffen fungieren:

1. Mitglieder des Ständigen Ausschusses der Volkskongresse [sowie] Mitarbeiter des Überwachungsausschusses, der Volksgerichte, der Staatsanwaltschaften, der Behörden für öffentliche Sicherheit, der Staatssicherheitsbehörden [und] der Justizverwaltungsbehörden;

2. Anwälte, Notare, Schiedsrichter [und] Arbeiter der Basisrechtsdienstleistungen⁵;

3. Personen, die aus anderen auf Amtsaufgaben basierenden Gründen nicht dafür geeignet sind, als Volksschöffen zu fungieren.

§ 7 [Negative Voraussetzungen] Wer einen der im Folgenden aufgelisteten Umstände aufweist, darf nicht als Volksschöffe fungieren:

1. wer strafrechtlich sanktioniert worden ist;

2. wer aus einem öffentlichen Amt entlassen worden ist;

3. wem das Berufsausübungszertifikat als Anwalt [oder] Notar entzogen worden ist;

4. wer im Namensverzeichnis für kreditwürdige Vollstreckungsschuldner aufgenommen worden ist⁶;

5. wer auf Grund einer [Disziplinar]strafe von den Amtsaufgaben der Volksschöffen enthoben worden ist;

⁴ Gemeint sein wird mit „Einheiten, bei denen sich die Volksschöffen befinden“ in vielen Fällen das Unternehmen, bei dem die betreffende Person arbeitet oder angestellt ist.

⁵ Siehe hierzu die „Maßnahmen zur Verwaltung von Büros für Basisrechtsdienstleistungen“ [基层法律服务所管理办法] vom 30.3.2000 in der Fassung vom 25.12.2017 und die „Maßnahmen zur Verwaltung von Arbeitern der Basisrechtsdienstleistungen“ [基层法律服务工作者管理办法] vom 30.3.2000 in der Fassung vom 25.12.2017; beide Maßnahmen abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2018 Nr. 10, S. 59 ff. bzw. 63 ff..

⁶ Siehe hierzu „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditwürdige Vollstreckungsschuldner“ [最高人民法院关于公布失信被执行人名单信息的若干规定] vom 16.7.2013; revidiert durch den „Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Revision ‚Einiger Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditwürdige Vollstreckungsschuldner‘“ [最高人民法院关于修改《最高人民法院关于公布失信被执行人名单信息的若干规定》的决定]; chinesisch-deutsch in der Fassung vom 16.7.2013 in: ZChinR 2013, S. 354 ff.

(六) 其他有严重违法违纪行为, 可能影响司法公信的。

第八条 人民陪审员的名额, 由基层人民法院根据审判案件的需要, 提请同级人民代表大会常务委员会确定。

人民陪审员的名额数不低于本院法官数的三倍。

第九条 司法行政机关会同基层人民法院、公安机关, 从辖区内的常住居民名单中随机抽选拟任命人民陪审员数五倍以上的人员作为人民陪审员候选人, 对人民陪审员候选人进行资格审查, 征求候选人意见。

第十条 司法行政机关会同基层人民法院, 从通过资格审查的人民陪审员候选人名单中随机抽选确定人民陪审员人选, 由基层人民法院院长提请同级人民代表大会常务委员会任命。

第十一条 因审判活动需要, 可以通过个人申请和所在单位、户籍所在地或者经常居住地的基层群众性自治组织、人民团体推荐的方式产生人民陪审员候选人, 经司法行政机关会同基层人民法院、公安机关进行资格审查, 确定人民陪审员人选, 由基层人民法院院长提请同级人民代表大会常务委员会任命。

依照前款规定产生的人民陪审员, 不得超过人民陪审员名额数的五分之一。

第十二条 人民陪审员经人民代表大会常务委员会任命后, 应当公开进行就职宣誓。宣誓仪式由基层人民法院会同司法行政机关组织。

第十三条 人民陪审员的任期为五年, 一般不得连任。

第十四条 人民陪审员和法官组成合议庭审判案件, 由法官担任审判长, 可以组成三人合议庭, 也可以由法官三人与人民陪审员四人组成七人合议庭。

6. wenn andere schwerwiegende rechtswidrige [oder] die Disziplin verletzende Handlungen [vorliegen], die das Vertrauen in die Justiz beeinflussen können.

§ 8 [Bestimmung der Quote für Schöffen; Mindestquote] Von den Volksgerichten der Grundstufe wird beim Ständigen Ausschuss der Volkskongresse auf gleicher Stufe die Bitte vorgelegt, die Anzahl der Volksschöffen gemäß den Bedürfnissen der Rechtsprechungsfälle festzusetzen.

Die Anzahl der Volksschöffen [darf] nicht geringer als das Dreifache der Anzahl der Richter an diesem Gericht sein.

§ 9 [Auswahl und Prüfung von Kandidaten] Die Justizverwaltungsbehörden wählen gemeinsam mit den Volksgerichten der Grundstufe [und] den Behörden für öffentliche Sicherheit aus dem Namensregister der Bewohner, die [ihren] gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich [der Behörde] haben, Personen [in einer Anzahl] vom Fünffachen der Anzahl der Volksschöffen oder mehr zur Ernennung als Volksschöffenkandidaten zufällig aus, führen die Überprüfung der Befähigung der Volksschöffen durch [und] holen die Ansichten der Kandidaten ein.

§ 10 [Ernennung] Die Justizverwaltungsbehörden bestimmen gemeinsam mit den Volksgerichten der Grundstufe durch zufällige Auswahl aus dem Namensregister der Volksschöffenkandidaten, die die Überprüfung der Befähigung bestanden haben, Vorschläge für Volksschöffen aus; [diese] werden von den Gerichtsvorsitzenden der Volksgerichte der Grundstufe den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse auf gleicher Stufe mit der Bitte zur Ernennung vorgelegt.

§ 11 [Vorschlag von Kandidaten; Prüfung und Ernennung] Auf Grund der Erforderlichkeit von Rechtsprechungsaktivitäten können Volksschöffenkandidaten durch den Antrag von Einzelpersonen und in Form eines Vorschlags durch die Einheit, bei denen sich [die Kandidaten] befinden⁷, [oder] durch die Selbstverwaltungsorganisationen der Volksmassen der Grundstufe [oder] der Volkskörperschaften am Ort der Haushaltsregistrierung oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort [der Kandidaten] hervorgebracht werden; nachdem die Justizverwaltungsbehörden gemeinsam mit den Volksgerichten der Grundstufe [und] den Behörden für öffentliche Sicherheit eine Überprüfung der Befähigung durchgeführt haben, bestimmen sie Vorschläge für Volksschöffen, die der Gerichtsvorsitzende der Volksgerichte der Grundstufe den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse auf gleicher Stufe mit der Bitte zur Ernennung vorlegt.

Die gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes hervorgebrachten Volksschöffen dürfen nicht ein Fünftel der Anzahl der Volksschöffen überschreiten.

§ 12 [Vereidigung] Nachdem die Volksschöffen durch den Ständigen Ausschuss der Volkskongresse ernannt wurden, muss öffentlich die Vereidigung zum Amtsantritt durchgeführt werden. Die Vereidigungszeremonie wird von den Volksgerichten der Grundstufe gemeinsam mit den Justizverwaltungsbehörden organisiert.

§ 13 [Amtszeit] Die Amtszeit von Volksschöffen beträgt fünf Jahre; im Allgemeinen darf die Amtszeit nicht verlängert werden⁸.

§ 14 [Spruchkörper] Volksschöffen und Richter bilden für die Rechtsprechung von Fällen Kollegien, [wobei] Richter als Vorsitzende Richter fungieren; ein Kollegium kann aus drei Mitgliedern gebildet werden; ein Kollegium kann auch mit sieben Mitgliedern aus drei Richtern und vier Volksschöffen gebildet werden.

⁷ Siehe Fn. 4.

⁸ Wörtlich: „darf [die Amtszeit] nicht fortgesetzt werden“.

第十五条 人民法院审判第一审刑事、民事、行政案件，有下列情形之一的，由人民陪审员和法官组成合议庭进行：

（一）涉及群体利益、公共利益；

（二）人民群众广泛关注或者其他社会影响较大的；

（三）案情复杂或者有其他情形，需要由人民陪审员参加审判的。

人民法院审判前款规定的案件，法律规定由法官独任审理或者由法官组成合议庭审理的，从其规定。

第十六条 人民法院审判下列第一审案件，由人民陪审员和法官组成七人合议庭进行：

（一）可能判处十年以上有期徒刑、无期徒刑、死刑，社会影响重大的刑事案件；

（二）根据民事诉讼法、行政诉讼法提起的公益诉讼案件；

（三）涉及征地拆迁、生态环境保护、食品药品安全，社会影响重大的案件；

（四）其他社会影响重大的案件。

第十七条 第一审刑事案件被告人、民事案件原告或者被告、行政案件原告申请由人民陪审员参加合议庭审判的，人民法院可以决定由人民陪审员和法官组成合议庭审判。

第十八条 人民陪审员的回避，适用审判人员回避的法律规定。

第十九条 基层人民法院审判案件需要由人民陪审员参加合议庭审判的，应当在人民陪审员名单中随机抽取确定。

中级人民法院、高级人民法院审判案件需要由人民陪审员参加合议庭审判的，在其辖区内的基层人民法院的人民陪审员名单中随机抽取确定。

§ 15 [Spruchkörper aus Richtern und Schöffen] Wenn Volksgerichte in strafrechtlichen, zivilrechtlichen [oder] verwaltungsrechtlichen Fällen erster Instanz Recht sprechen [und] einer der im Folgenden aufgelisteten Umstände vorliegt, wird [die Rechtsprechung] durch ein aus Volksschöffen und Richtern gebildetes Kollegium durchgeführt:

1. Wenn [der Fall] das Interesse einer [Personen]gruppe [oder] das öffentliche Interesse betrifft;

2. wenn [der Fall] eine breite Aufmerksamkeit der Volksmassen [hervorrufen] oder er einen anderen vergleichsweise großen gesellschaftlichen Einfluss hat;

3. wenn die Fallumstände kompliziert sind oder andere Umstände vorliegen, [nach denen für] die Rechtsprechung die Teilnahme von Volksschöffen erforderlich ist.

Wenn ein Volksgericht in einem nach dem vorigen Absatz bestimmten Fall Recht spricht [und] das Gesetz bestimmt, dass ein Richter den Fall als Einzel[richter] behandelt oder, dass der Fall von einem aus Richtern gebildeten Kollegium behandelt wird, gelten diese Bestimmungen.

§ 16 [Große Spruchkörper aus Richtern und Schöffen] Spricht ein Volksgericht in einem der im Folgenden aufgelisteten Fälle in erster Instanz Recht, wird [dies] durch ein aus Volksschöffen und Richtern gebildetes, siebenköpfiges Kollegium durchgeführt:

1. Strafrechtliche Fälle mit einem schwerwiegenden gesellschaftlichen Einfluss, bei denen die Verurteilung zu einer befristeten Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren, zu einer unbefristeten Freiheitsstrafe [oder] zu einer Todesstrafe möglich ist;

2. Fälle, bei denen gemäß dem Zivilprozessgesetz [oder] dem Verwaltungsprozessgesetz eine Klage im öffentlichen Interesse erhoben wird;

3. Fälle mit einem schwerwiegenden gesellschaftlichen Einfluss, die den Entzug von Land [und] den Abriss [von Gebäuden], den Schutz der ökologischen Umwelt [oder] die Lebensmittel- [und] Arzneimittelsicherheit betreffen;

4. andere Fälle mit einem schwerwiegenden gesellschaftlichen Einfluss.

§ 17 [Spruchkörper aus Richtern und Schöffen auf Antrag] Wenn Angeklagte in einem strafrechtlichen Fall erster Instanz, Kläger oder Beklagte in einem zivilrechtlichen Fall [oder] Kläger in einem verwaltungsrechtlichen Fall beantragen, dass durch Kollegien, an denen Volksschöffen teilnehmen, Recht gesprochen wird, können die Volksgerichte entscheiden, dass durch ein aus Volksschöffen und Richtern gebildetes Kollegium Recht gesprochen wird.

§ 18 [Ausschluss von Schöffen] Auf den Ausschluss von Volksschöffen werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Ausschluss von Richtern und Schöffen angewendet.⁹

§ 19 [Bestimmung der Schöffen für die Spruchkörper] Wenn [es für] Volksgerichte der Grundstufe bei der Rechtsprechung von Fällen erforderlich ist, dass durch Kollegien, an denen Volksschöffen teilnehmen, Recht gesprochen wird, müssen [diese] aus dem Namensregister der Volksschöffen durch zufällige Ziehung bestimmt werden.

Wenn [es für] Volksgerichte der Mittelstufe [oder] Volksgerichte der Oberstufe bei der Rechtsprechung von Fällen erforderlich ist, dass durch Kollegien, an denen Volksschöffen teilnehmen, Recht gesprochen wird, müssen [diese] aus dem Namensregister der Volksschöffen der Volksgerichte der Grundstufe in ihrem Zuständigkeitsbereich durch zufällige Ziehung bestimmt werden.

⁹ Siehe hierzu insbesondere die §§ 44 ff. Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国行政诉讼法] vom 9.4.1991, zuletzt revidiert am 27.6.2017; chinesisch-deutsch in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 537 ff.

第二十条 审判长应当履行与案件审判相关的指引、提示义务,但不得妨碍人民陪审员对案件的独立判断。

合议庭评议案件,审判长应当对本案中涉及的事实认定、证据规则、法律规定等事项及应当注意的问题,向人民陪审员进行必要的解释和说明。

第二十一条 人民陪审员参加三人合议庭审判案件,对事实认定、法律适用,独立发表意见,行使表决权。

第二十二条 人民陪审员参加七人合议庭审判案件,对事实认定,独立发表意见,并与法官共同表决;对法律适用,可以发表意见,但不参加表决。

第二十三条 合议庭评议案件,实行少数服从多数的原则。人民陪审员同合议庭其他组成人员意见分歧的,应当将其意见写入笔录。

合议庭组成人员意见有重大分歧的,人民陪审员或者法官可以要求合议庭将案件提请院长决定是否提交审判委员会讨论决定。

第二十四条 人民法院应当结合本辖区实际情况,合理确定每名人民陪审员年度参加审判案件的数量上限,并向社会公告。

第二十五条 人民陪审员的培训、考核和奖惩等日常管理工作,由基层人民法院会同司法行政机关负责。

对人民陪审员应当有计划地进行培训。人民陪审员应当按照要求参加培训。

第二十六条 对于在审判工作中有显著成绩或者有其他突出事迹的人民陪审员,依照有关规定给予表彰和奖励。

第二十七条 人民陪审员有下列情形之一的,经所在基层人民法院会同司法行政机关查证属实的,由院长提请同级人民代表大会常务委员会免除其人民陪审员职务:

(一) 本人因正当理由申请辞去人民陪审员职务的;

§ 20 [Aufgaben des Vorsitzenden Richters] Der Vorsitzende Richter des Kollegiums muss die die Rechtsprechung des Falls betreffende Anleitungs- und Hinweispflichten erfüllen, aber er darf nicht die unabhängige Beurteilung des Falls durch die Volksschöffen behindern.

Bei der Beratung von Fällen durch das Kollegium muss der Vorsitzende Richter des Kollegiums in Bezug auf die den Fall betreffenden Gegenstände wie etwa die Tatsachenfeststellung, die Beweisregeln [oder] die gesetzlichen Bestimmungen sowie bei zu beachtenden Problemen gegenüber den Volksschöffen die nötigen Erläuterungen und Erklärungen durchführen.

§ 21 [Stimmrecht der Volksschöffen im Spruchkörper] Nehmen Volksschöffen zur Rechtsprechung eines Falls an einem dreiköpfigen Kollegium teil, äußern [sie] unabhängig [ihre] Ansichten in Bezug auf die Tatsachenfeststellung [und] die Rechtsanwendung [und] üben [ihr] Stimmrecht aus.

§ 22 [Beschränktes Stimmrecht der Volksschöffen im großen Spruchkörper] [Wenn] Volksschöffen zur Rechtsprechung eines Falls an einem siebenköpfigen Kollegium teilnehmen, äußern [sie] unabhängig [ihre] Ansichten in Bezug auf die Tatsachenfeststellung und stimmen mit den Richtern gemeinsam ab; in Bezug auf die Rechtsanwendung können [die Volksschöffen ihre] Ansichten äußern, dürfen jedoch nicht an Abstimmungen teilnehmen.

§ 23 [Mehrheitsentscheidung; Uneinigkeit im Spruchkörper] Bei der Beratung von Fällen verfährt das Kollegium nach dem Grundsatz, dass sich die Minderheit der Mehrheit beugt. Wenn zwischen den Ansichten von Volksschöffen und anderen Mitgliedern des Kollegiums Uneinigkeiten bestehen, müssen diese Ansichten in das Protokoll eingetragen werden.

Wenn zwischen den Ansichten der Mitglieder des Kollegiums schwerwiegende Uneinigkeiten bestehen, können die Volksschöffen oder die Richter verlangen, dass das Kollegium den Fall dem Gerichtsvorsitzenden mit der Bitte vorlegt, darüber zu entscheiden, ob [der Fall] dem Rechtsprechungsausschuss zur Erörterung und Entscheidung übergeben wird.

§ 24 [Fallbearbeitungsquote für Schöffen] Die Volksgerichte müssen in Verbindung mit den tatsächlichen Umständen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Obergrenze für die Anzahl der Fälle, an deren Rechtsprechung jeder Volksschöffe im Jahr teilnimmt, vernünftig festlegen und diese gegenüber der Öffentlichkeit bekannt machen.

§ 25 [Zuständigkeit für Verwaltung der Schöffen] Die Volksgerichte der Grundstufe verantworten gemeinsam mit den Justizverwaltungsbehörden die tägliche Verwaltungsarbeit wie etwa die Ausbildung, die Überprüfung und die Belohnung [und] Bestrafung der Volksschöffen.

Die Ausbildung für Volksschöffen muss in einer geplanten [Weise] durchgeführt werden. Volksschöffen müssen nach den Erfordernissen an Ausbildungen teilnehmen.¹⁰

§ 26 [Auszeichnung und Belohnungen] Liegen bei der Rechtsprechungsarbeit beachtliche Erfolge vor oder ragen Volksschöffen durch andere Errungenschaften heraus, werden gemäß den betreffenden Bestimmungen Auszeichnung und Belohnungen erteilt.

§ 27 [Amtsenthebung] Wenn bei einem Volksschöffen einer der im Folgenden aufgelisteten Umstände vorliegt [und dies] durch die Volksgerichte der Grundstufe, an dem sich [der Schöffe] befindet, gemeinsam mit den Justizverwaltungsbehörden auf [seine] Wahrheit überprüft wurde, legt der Gerichtsvorsitzenden dem Ständigen Ausschuss des Volkskongresses auf gleicher Stufe die Bitte vor, diesen Volksschöffen von den Amtsaufgaben zu entheben:

1. Wenn der Betroffene aus angemessenen Gründen die Aufgabe seines Amtes als Volksschöffe beantragt;

¹⁰ Wie bereits bei § 2 Abs. 1 Schöpfungsgesetz (siehe oben Fn. 2) bleibt die hier festgelegte Pflicht, an einer Ausbildung teilzunehmen, nach dem vorliegenden Gesetz ohne ausdrückliche Sanktion.

(二) 具有本法第六条、第七条所列情形之一的;

(三) 无正当理由, 拒绝参加审判活动, 影响审判工作正常进行的;

(四) 违反与审判工作有关的法律及相关规定, 徇私舞弊, 造成错误裁判或者其他严重后果的。

人民陪审员有前款第三项、第四项所列行为的, 可以采取通知其所在单位、户籍所在地或者经常居住地的基层群众性自治组织、人民团体, 在辖区范围内公开通报等措施进行惩戒; 构成犯罪的, 依法追究刑事责任。

第二十八条 人民陪审员的人身和住所安全受法律保护。任何单位和个人不得对人民陪审员及其近亲属打击报复。

对报复陷害、侮辱诽谤、暴力侵害人民陪审员及其近亲属的, 依法追究法律责任。

第二十九条 人民陪审员参加审判活动期间, 所在单位不得克扣或者变相克扣其工资、奖金及其他福利待遇。

人民陪审员所在单位违反前款规定的, 基层人民法院应当及时向人民陪审员所在单位或者所在单位的主管部门、上级部门提出纠正意见。

第三十条 人民陪审员参加审判活动期间, 由人民法院依照有关规定按实际工作日给予补助。

人民陪审员因参加审判活动而支出的交通、就餐等费用, 由人民法院依照有关规定给予补助。

第三十一条 人民陪审员因参加审判活动应当享受的补助, 人民法院和司法行政机关为实施人民陪审员制度所必需的开支, 列入人民法院和司法行政机关业务经费, 由相应政府财政予以保障。具体办法由最高人民法院、国务院司法行政部门会同国务院财政部门制定。

2. wenn einer der in § 6 [oder] § 7 dieses Gesetzes aufgeführten Umstände vorliegt;

3. wenn ohne angemessene Gründe die Teilnahme an Rechtsprechungsaktivitäten verweigert wird [und dies] die ordentliche Durchführung der Rechtsprechungsarbeit beeinflusst;

4. wenn gegen die Rechtsprechungsarbeit betreffende Gesetze und entsprechende Bestimmungen verstoßen wird [oder] zum eigenen Vorteil unlauter gehandelt wird [und] dadurch Fehlentscheidungen oder andere schwerwiegende Folgen verursacht werden.

Wenn bei Volksschöffen [eine der] in Nr. 3 oder 4 des vorigen Absatzes aufgeführten Handlungen vorliegt, kann eine [Disziplinar-]strafe durch Maßnahmen wie etwa eine Mitteilung an ihre Einheit, bei der sie sich befinden¹¹, an die Selbstverwaltungsorganisation der Volksmassen auf der Grundstufe [oder] an die Volkskörperschaft am Ort des Haushaltsregisters oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort [der Volksschöffen oder] ein öffentliches Rundschreiben innerhalb des Zuständigkeitsbereichs¹² ergriffen werden; wenn [der Tatbestand] einer Straftat erfüllt ist, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortlichkeit verfolgt.

§ 28 [Sicherheit von Schöffen] Die Sicherheit der Person und des Wohnsitzes der Volksschöffen erhalten gesetzlichen Schutz. Keine Einheit und kein Einzelner darf Volksschöffen oder ihre nahen Verwandten Repressalien unterwerfen.

Wenn gegen Volksschöffen oder ihre nahen Verwandten Repressalien angewendet [oder] Intrigen angezettelt werden [oder diese] entwürdigt, verleumdet oder gewaltsam verletzt werden, wird nach dem Recht die gesetzliche Verantwortlichkeit verfolgt.

§ 29 [Lohnfortzahlung für Schöffen] Während des Zeitraums, in dem Volksschöffen an Rechtsprechungsaktivitäten teilnehmen, dürfen Einheiten, bei denen sie sich befinden¹³, ihre Gehälter, Prämien sowie andere Sozialleistungen nicht einbehalten oder in verdeckter Form einbehalten.

Wenn Einheiten, bei denen sich Volksschöffen befinden, gegen die Bestimmungen aus dem vorigen Absatz verstoßen, muss das Volksgericht der Grundstufe unverzüglich Ansichten für eine Korrektur bei der Einheit, bei der sich Volksschöffen befinden, oder der zuständigen Abteilung [oder] der übergeordneten Abteilung der Einheit, bei der sie sich befinden, einreichen.

§ 30 [Aufwandentschädigung für Schöffen] Für den Zeitraum, in dem Volksschöffen an Rechtsprechungsaktivitäten teilnehmen, wird [ihnen] von den Volksgerichten gemäß den betreffenden Bestimmungen nach den tatsächlichen Arbeitstagen eine Ausgleichszahlung gewährt.

Für Ausgaben wie etwa für den Transport [oder] die Verpflegung, die Volksschöffen auf Grund der Teilnahme an Rechtsprechungsaktivitäten aufbringen, wird [ihnen] von den Volksgerichten gemäß den betreffenden Bestimmungen eine Ausgleichszahlung gewährt.

§ 31 [Kostentragung der Kosten für Schöffen] Ausgleichszahlungen, die Volksschöffen auf Grund der Teilnahme an Rechtsprechungsaktivitäten gewährt werden müssen¹⁴, [sowie] notwendige Ausgaben, die Volksgerichte und Justizverwaltungsbehörden zur Implementierung des Volksschöffensystems [aufbringen], werden den geschäftlichen Betriebskosten der Volksgerichte und Justizverwaltungsbehörden zugeordnet [und] von den entsprechenden Finanzbehörden der Regierung gewährt. Das konkrete Verfahren wird vom Obersten Volksgericht, der Justizverwaltungsabteilung des Staatsrats [und] der Finanzabteilung des Staatsrats gemeinsam festgelegt.

¹¹ Siehe Fn. 4.

¹² Wörtlich: „innerhalb des Bereichs des Zuständigkeitsbereichs“.

¹³ Siehe Fn. 4.

¹⁴ Wörtlich: „genießen müssen“.

第三十二条 本法自公布之日起施行。2004年8月28日第十届全国人民代表大会常务委员会第十一次会议通过的《全国人民代表大会常务委员会关于完善人民陪审员制度的决定》同时废止。

§ 32 [Inkrafttreten] Dies Gesetz wird vom Tag seiner Verkündung an angewandt. Der am 28.8.2004 auf der elften Sitzung des Ständigen Ausschusses des zehnten Nationalen Volkskongresses verabschiedete „Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Vervollständigung des Volksschöffensystems“¹⁵ tritt zeitgleich außer Kraft.

Übersetzung von Benjamin Julius Groth; Paragraphenüberschriften und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler, Hamburg.

¹⁵ Abgedruckt in: Selections of Judicial Documents [司法业务文选] 2004, Nr. 34, S. 45 ff.